Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter – Der Leiter der EU-Zahlstelle; Geschäftsbereich 3; Stand: Februar 2023

Antrag auf Auszahlung der Zuwendung für den Anbau vielfältiger Kulturen mit großkörnigen Leguminosen im Rahmen der Förderung von Agrarumweltmaßnahmen für das Verpflichtungsjahr 2023

1. Einreichungsfrist

Die Einreichungsfrist endet am **15. Mai 2023.** Der Antrag auf Auszahlung der Zuwendung ist zusammen mit dem Mantelbogen zum Sammelantrag sowie dem Flächenverzeichnis über ELAN einzureichen.

Bei verspäteter Einreichung des Auszahlungsantrages oder der Nachmeldung einzelner Flächen wird eine Säumniskürzung von 1% je Arbeitstag verhängt. Die Anträge werden vollständig abgelehnt, wenn diese erst nach dem 31. Mai 2023 eingehen.

2. Nachträgliche Antragsänderung

Antragsänderungen, wie z.B. die Anpassung der Größe oder Nutzart sind noch nach Einreichung des Antrags im Rahmen des Flächenmonitorings möglich.

Änderungen, die zur Erhöhung der beantragten Flächen führen, können bis zum 30. September 2023 im Antrag über die Mehrfacheinreichung in ELAN vorgenommen werden. Ändert sich nach Antragstellung die tatsächliche oder geplante Hauptnutzung der Flächen im Zeitraum 1. Juni bis 15. Juli 2023, so ist dies über die Mehrfacheinreichung im ELAN unverzüglich zu ändern.

Änderungen oder Rücknahmen die im Zusammenhang mit Verstößen, die durch andere Mittel als das Flächenmonitoring und Verwaltungskontrollen aufgedeckt werden, oder wenn Sie darüber informiert wurden, dass die Durchführung einer Vor-Ort-Kontrolle geplant ist, sind jedoch nicht zulässig.

3. Flächenaufstellung

Die Bindung VF wird für jeden förderfähigen Schlag automatisch im ELAN gesetzt, wenn Sie eine gültige Bewilligung haben. In der Flächenaufstellung werden alle mit der Bindung VF versehenen Schläge aufgelistet.

4. Summenübersicht und Überprüfung der Anbauanteile

In der Anwendung ELAN-NRW können Sie im Menü unter "Flächenverzeichnis", Schaltfläche "Summenübersicht" Ihre Anbauanteile zum Anbau vielfältiger Kulturen mit großkörnigen Leguminosen überprüfen. <u>Zu beachten ist, dass insbesondere die Mindestanteile bei Fruchtartzusammenfassungen manuell zu prüfen sind</u> (auf der Ackerfläche des Betriebes ist je Hauptfruchtart einen Mindestanteil von 10 % anzubauen, wobei verschiedene Hauptfruchtarten zusammengefasst werden können, sodass der Mindestanteil von 10 % erreicht wird).

Wichtig: Bitte überprüfen Sie, ob Sie jeweils die korrekte Nutzartcodierung ausgewählt haben. Bitte beachten Sie zudem, dass lediglich folgende vier Nutzartcodierungen **in Reinkultur als großkörnige Leguminosen anerkannt werden: 210, 220, 230, 330.**

Ab 2023 fällt der NC für **Zuckermais (172)** unter **Mais (ohne Silomais) (171)** und der NC für **Dicke Bohne (222)** unter **Ackerbohnen/Dicke Bohnen (220)**. Sofern Sie Zuckermais oder Dicke Bohne angebaut haben, wählen Sie die **Zuordnung Gemüse, andernfalls Mais, bzw. Leguminose.** Die Hauptfruchtart Mais ändert sich dadurch nicht und auch die Dicke Bohne wird als großkörnige Leguminose angerechnet.

Eine Gewähr für die Richtigkeit der Summenübersicht wird nicht übernommen.

Änderungen von Flächengrößen im Flächenverzeichnis nach Verwaltungs- und/oder Vor-Ort-Kontrollen können zu Verschiebungen der Anbauanteile an der Ackerfläche führen.

5. wichtige Hinweise

Hauptfrucht ist diejenige Kultur, die sich im Zeitraum 01. Juni bis 15. Juli am längsten auf der Fläche befindet. Unmittelbar nebeneinanderliegende für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzte Ackerschläge werden im Sinn dieser Maßnahme zusammengefasst, sofern auf ihnen die gleiche Hauptfruchtart angebaut wird.

Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter – Der Leiter der EU-Zahlstelle; Geschäftsbereich 3; Stand: Februar 2023

6. Informationen zur Eingruppierung der Hauptfruchtarten

	Allgemeine Angaben zum verwendeten NC (Nutzcode)	Einstufung Hauptfruchtart
NC	Kulturart	Systematik/ Systematik/ Code Bezeichnung
125	Wintermenggetreide	
144	Sommermenggetreide	
150	Gemenge Getr./Leg.(mehr Getr.)	
910	Wildacker auf lw. Fläche	
912	Grassamenvermehrung	4
913	Wildsamenvermehrung	Mischkultur
914	Versuchsflächen (nur DZ-fähig)	
702	Rollrasen	
866	Pflanzenmischung mit Hanf	
871	Wildpflanzenmischung (AUM)	
422	Kleegras	
424	Ackergras	5
433	Luzerne-Gras	Gras oder andere Grünfutterpflanzen
573	Uferrandstreifen(AUM-Maßnahme)	Gruniditerphanzen
576	Erosionsschutzstreifen (AUM)	
240	Erbsen/Bohnen - Gemische	
250	Gemenge Leg./Getr.(mehr Leg.)	
425	Klee-Luzerne-Gemisch	6 Leguminosen-Mischung
432	Kleemischung	
434	Gras-Leguminosen (mehr Leg.)	
413	Futterrübe/Runkelrübe	
911	Rübensamenvermehrung	1.1.3
603	Zuckerrüben	Gattung: Beta (Rüben)
639	Mangold, Rote Beete/Rote Rübe	
320	Sonnenblumen	1.6.13
604	Topinambur	Gattung: Helianthus (Sonnenblumen)
210	Futtererbsen	1.14.7
211	Gemüseerbse	Gattung: Pisum (Erbse)
220	Ackerbohnen/ Dicke Bohne	1.14.8
221	Wicken	Gattung: Vicia (Wicken)
112	Winterdurum (Hartweizen)	4.20.24
115	Winterweichweizen	1.28.2.1 Gattung: Triticum (Weizen)
118	Winter-Emmer/-Einkorn	(Winter)
113	Sommerdurum (Hartweizen)	1.28.2.2
116	Sommerweichweizen	Gattung: Triticum (Weizen)
119	Sommer-Emmer/-Einkorn	(Sommer)
	ı	

Merkblätter und Hinweise zur Antragstellung 2023

Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter – Der Leiter der EU-Zahlstelle; Geschäftsbereich 3; Stand: Februar 2023

Allgemeine Angaben zum verwendeten NC (Nutzcode)			Einstufung Hauptfruchtart	
NC	Kulturart	Systematik/ Code	Systematik/ Bezeichnung	
171	Mais (ohne Silomais)	1	.28.7	
411	Silomais	Gattung: Zea (Mais)		
919	Saatmais (Saatgutvermehrung)			
183	Mohren-/Zuckerhirse	1.28.8 Gattung: Sorghum (Sorghumhirsen)		
803	Sudangras, Zuckerhirse			
312	Sommerraps	2 -	1.2.1.2	
414	Kohlrübe, Steckrübe	Art: Raps (Brassica napus) (Sommer)		
620	Gemüserübe			
316	Sommerrübsen		1.2.2.2	
649	Gemüserübsen	Art: Rübsen (Brassica rapa) (Sommer)		

7. Informationen zur weiteren Angabe von Kulturarten / Fruchtarten und deren Zuordnung zu den verschiedenen Anbauanteilen

Zum Getreideantei NUTZARTNUMMER	BEZEICHNUNG
112	Winterdurum (Hartweizen)
113	Sommerdurum (Hartweizen)
114	Winter-Dinkel
115	Winterweichweizen
116	Sommerweichweizen
118	Winter-Emmer/ -Einkorn
119	Sommer-Emmer/ -Einkorn
120	Sommer-Dinkel
121	Winterroggen
122	Sommerroggen
125	Wintermenggetreide
131	Wintergerste
132	Sommergerste
142	Winterhafer
143	Sommerhafer
144	Sommermenggetreide
150	Gemenge Getr./Leg.(mehr Getr.)
156	Wintertriticale
157	Sommertriticale
188	Reis im Trockenanbau
704	Glanzgräser
760	Amerikanisches Pampasgras
803	Sudangras, Zuckerhirse

Der **Getreideanteil** darf <u>höchstens 66,00 %</u> an der Ackerfläche ausmachen.

Hinweis: Wechselweizen mit Einsaat vor dem 01.01.2023 ist mit der Nutzartcodierung 115 – Winterweichweizen anzugeben. Wechselweizen mit Einsaat ab dem 01.01.2023 ist mit der Nutzartcodierung 116 – Sommerweichweizen anzugeben.

Merkblätter und Hinweise zur Antragstellung 2023

Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter – Der Leiter der EU-Zahlstelle; Geschäftsbereich 3; Stand: Februar 2023

Zum Anteil der Gemüse- und Gartenpflanzen gehören:			
NUTZARTNUMMER	BEZEICHNUNG		
171	Mais (ohne Silomais), sofern es sich um Zuckermais handelt		
211	Gemüseerbse		
222	Linsen		
220	Ackerbohnen/ Dicke Bohne, sofern es sich um die Dicke Bohne handelt		
240	Erbsen/Bohnen - Gemische		
510 bis 519	Alle im Fruchtartenverzeichnis2023 genannten Nutzarten		
610 bis 649	Alle im Fruchtartenverzeichnis 2023 genannten Gemüsesorten/Küchenkräuter		
650 bis 686	Alle im Fruchtartenverzeichnis 2023 genannten Küchenkräuter / Heil-und Gewürzpflanzen		
702 bis 765	Alle im Fruchtartenverzeichnis 2023 genannten Kulturarten/Fruchtarten		
768 bis 776	Alle im Fruchtartenverzeichnis 2023 genannten Nutzarten		
778 bis 796, 799	Alle im Fruchtartenverzeichnis 2023 genannten Zierpflanzen		

Der Anteil an **Gemüse- und anderen Gartengewächsen** darf <u>höchstens 30 %</u> an der Ackerfläche ausmachen.

Zu den großkörnigen Leguminosen zählen:				
NUTZARTNUMMER	BEZEICHNUNG			
210	Futtererbsen			
220	Ackerbohnen/ Dicke Bohne			
230	Lupinen			
330	Sojabohnen			

Der **Anteil großkörniger Leguminosen** muss <u>mindestens 10 %</u> an der Ackerfläche ausmachen.